

Lesbare Fassung
Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte
Version

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Innenausbau
der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 25. April 2018

Lesbare Fassung
In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21. Februar 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung ~~der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 und~~ der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Innenausbau hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Engineering befähigt werden.

(2) Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung geachtet, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt, in vielfältigen Berufsbildern zu arbeiten. Berufsmöglichkeiten bieten sich nicht nur in Unternehmen, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in freien Berufen.

(3) Das Studium befähigt die Studierenden für Tätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten:

- Aufgaben als Fach- und Führungskraft in Ausbaubetrieben sowie in den branchennahen Beratungs-, Handels- und Zulieferfirmen
- Ingenieurtätigkeit in Entwicklung, Konstruktion, Planung, Bauleitung, Betriebsmanagement und Vertrieb
- Führung von Unternehmen der Innenausbaubranche
- Bautechnisch orientierte Aufgabengebiete im öffentlichen Dienst
- Freiberufliche Tätigkeit als beratender, projektierender oder sachverständiger Ingenieur

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

~~Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen wird als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Nachweis besonderer Vorbildung gefordert. Dieser ist zu erbringen nach der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Studiengang Innenausbau der Fachhochschule Rosenheim vom 27. Juli 2010 in der jeweils gültigen Fassung.~~

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im ~~5.~~ **fünften** Studiensemester statt. Es kann auf Antrag an die Prüfungskommission nur aus Gründen verschoben werden, die der Student bzw. die Studentin nicht selbst zu vertreten hat.
- (2) Bis zum Ende des ersten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen Mathematik 1 ~~und~~, Bauphysik 1 und Chemie abzulegen. Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen Mathematik 2, Bauchemie und **Baustoffe**, Bauphysik 2 und Statik abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ~~Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 48 Leistungspunkte erreicht hat.~~
- (3) Zum Eintritt in die Praxisphase des praktischen Studiensemesters ist nur berechtigt, wer mindestens ~~96~~ **90** ECTS-Leistungspunkte erzielt und die Vorpraxis nachgewiesen hat.
- (4) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

§ 4

Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 5

Studienplan

- (1) Die Fakultät für Holztechnik und Bau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters **erfolgen**, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, **erfolgen**. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, ECTS-Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit;
 2. die Ziele und Inhalte der Vorpraxis, des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und ECTS-Leistungspunkteanzahl;
 3. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen;
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule ~~und Wahlmodule~~ tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6

Vorpraxis und praktisches Studiensemester

- (1) Das Studium verlangt eine Vorpraxis von mindestens ~~12~~ zwölf Wochen Dauer nach Maßgabe des Studienplans.
- (2) Die Vorpraxis ist in der Regel vor dem Studium abzuleisten. Der Nachweis hierüber muss spätestens bis zum Ende des dritten Studiensemesters erfolgen.
- (3) Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ~~ergänzt~~, die mit einer Prüfung abschließen, ~~ergänzt~~. Näheres regelt der Studienplan.
- (4) Die Vorpraxis ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind ~~und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden.~~
- (5) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Praxisphase mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen ist und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ein Seminarvortrag von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden.

§ 7

Bachelorarbeit

- (1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studiensemesters sowie das Erreichen von ~~160~~ 150 ECTS-Leistungspunkten.
- (2) Die Bachelorarbeit muss spätestens ~~5~~ fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei ~~Prüferinnen oder~~ Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden ~~Prüfer prüfenden Personen~~ soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor ~~sein, der an~~ der Fakultät für Holztechnik und Bau der Technischen Hochschule Rosenheim ~~unterrichtet sein~~. In die Bewertung der Arbeit geht auch eine Präsentation mit mündlichen Erläuterungen mit ein.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

§ 8

Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen auf Studieninhalte, die an Berechtigungen gemäß §4 Absatz 2 und 3 geknüpft sind, ist frühestens möglich, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Bei einem Antrag auf Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen, insbesondere bei der Anrechnung von Praktika auf Studienleistungen, prüft die Prüfungskommission, ob zum Zeitpunkt des Kompetenzerwerbs die zur Erreichung des Studienziels nach Modulkatalog notwendigen Vorkenntnisse vorhanden waren. Ist dies nicht der Fall, wird die Anrechnung versagt.

§ 9

Fachstudienberatung

~~Hat ein Student oder eine Studentin~~ Haben Studierende nach drei Fachsemestern nicht mindestens ~~48~~ 45 ECTS-Leistungspunkte erzielt, so ~~ist er bzw. sie verpflichtet besteht die Verpflichtung~~, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 10 **Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei **Professorinnen oder** Professoren der Fakultät für Holztechnik und Bau.

§ 11 **Prüfungsgesamtnote**

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen **ECTS**-Leistungspunkten gewichteten bestehenserbheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 12 **Akademischer Grad**

Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, mit der Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.

§ 13 **In-Kraft-Treten*), Übergangsregelungen**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die das Studium zwar vor dem genannten Wintersemester aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung, Nichterreichen von Vorrückungsbedingungen für das erste oder zweite Studiensemester), die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums ein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht.

(2) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung vom 29. Juli 2009 Anwendung; im übrigen tritt diese außer Kraft.

***Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 25. April 2018. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung. Die Regelungen der 2. Änderungssatzung gelten für das Bewerbungsverfahren mit Studienbeginn zum Wintersemester 2024/2025.**

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenausbau an der Technischen Hochschule Rosenheim

Appendix to the study and examination regulations for the Bachelor's degree programme in Interior Engineering Rosenheim
Technical University of Applied Sciences.

1. Theoretische Studiensemester

(theoretical semester)

Modul Nr. <i>No</i>	Modulbezeichnung <i>Modules</i>	SWS	Leistungs- punkte <i>ECTS</i>	Art der Lehrver- anstaltung 1) <i>Form of Course</i>	Prüfungen <i>Examination</i> 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) <i>Supplementary regulations</i>
					Art und Dauer in Minuten <i>Type and Duration</i>	ZV admission requirements	
1	Mathematik 1 <i>Mathematics 1</i>	5	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	
2	Mathematik 2 <i>Mathematics 2</i>	5	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	
3	Chemie <i>Chemistry</i>	2	2	SU, Ü	schrP 60-120	-	
4	Bauphysik 1 <i>Building Physics 1</i>	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	-	
5	Bauphysik 2 <i>Building Physics 2</i>	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	Pr mE	
6	Statik <i>Statics</i>	6	6	SU, Ü	schrP 90-150	-	
7	Werkstoffkunde <i>Material Science</i>	7	8	SU, Ü, Pr	schrP 90-150	Pr mE	
8	Maschinentechnik <i>Mechanical Engineering</i>	4	4	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	Pr mE	
9	Technisches Zeichnen und Darstellende Geometrie <i>Technical Drawing and Geometry</i>	4	6	SU, Ü, S	PStA schrP 60-120	-	60% PStA 3) 40% schrP
10	Planen und Darstellen 1 <i>Planning and Design 1</i>	4	5	SU, Ü, S	PStA	-	3)
11	Planen und Darstellen 2 <i>Planning and Design 2</i>	4	5	SU, Ü, S	PStA	-	3)
12	Möbel- und Innenausbau <i>Architectural Millwork and Furniture Construction</i>	5	6	SU, Ü	PStA schrP 90-150	-	45% PStA 3) 55% schrP
13	Fertigungstechnik 1 <i>Production Technology 1</i>	5	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	Pr mE	
14	Angewandte Bauphysik <i>Physics for Building Construction</i>	5	6	SU, Pr	schrP 60-120	Pr mE	PStA 10% 6)
15	Betriebswirtschaftslehre und Betriebsorganisation <i>Business Studies and Business Organization</i>	6	6	SU, Ü	schrP 90-150	-	
16	Bauinformatik und CAD <i>IT for Building Construction and CAD</i>	4	4	SU, Ü, S	schrP 60-120 eIP 60-120	-	50% schrP 50% eIP
17	Ausbau und Trockenbau <i>Drywall and Interior Construction</i>	6	7	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	Pr mE	

Modul Nr. <i>No</i>	Modulbezeichnung <i>Modules</i>	SWS	Leistungs- punkte <i>ECTS</i>	Art der Lehrver- anstaltung 1) <i>Form of Course</i>	Prüfungen <i>Examination</i> 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) <i>Supplementary regulations</i>
					Art und Dauer in Minuten <i>Type and Duration</i>	ZV <i>admission requirements</i>	
18	Bauchemie und Baustoffe <i>Construction Chemistry and Construction Materials</i>	4	4	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	-	
19	Baustofftechnologie <i>Technology of Construction Materials</i>	3	3	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	Pr mE	
20	Gebäudetechnik <i>Building Technology</i>	6	6	SU, Ü, Pr	schrP 90-150		
21	Baubetrieb <i>Construction Management</i>	4	4	SU, Ü, S	schrP 60-120	-	
22	Fertigungstechnik 2 <i>Production Technology 2</i>	5	6	SU, Ü, Pr	schrP 90-150	Pr mE	
23	Marketing <i>Marketing</i>	2	2	SU, Ü	schrP 60-120	-	
24	Prozessmanagement und Baurecht <i>Process Management and Building Law</i>	6	7	SU, Ü, S	schrP 90-150	-	
25	Baukonstruktion <i>Building Construction</i>	5	5	SU, Ü, S	PStA schrP 60-120	-	60% PStA 3) 40% schrP
26	Tragwerkslehre <i>Structural Engineering</i>	6	7	SU, Ü, Pr	schrP 90-150	Pr mE	PStA 5% 6)
27	Unternehmensplanung <i>Corporate Planning</i>	3	5	SU, Ü, S	PStA schrP 60-120	-	35% PStA 3) 65% schrP
28	Brandschutz <i>Fire Protection</i>	2	2	SU, Ü	schrP 60-120	-	
29	Projektseminar Produktentwicklung und CAD <i>Project Seminar Product Development and CAD</i>	4	6	SU, Ü, S	PA eIP 60-120	-	65% PA3) 35% eIP
30	Projektseminar Integrale Ausbauplanung <i>Project Seminar Integral Interior Construction Planning</i>	2	4	Ü, S	PA	-	3)
31	Projektseminar Prozess und Planung <i>Project Seminar Process and Planning</i>	3	5	Ü, S	PA	TN	3)
32	FWPM <i>Specialist required Elective Courses in Structural Engineering</i>	12	12	SU, Ü, S, Pr	P	-	4), 5)
33	Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis</i>	-	12	BA	BA	-	
		147	180				

2. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester) (Practical semester)

Modul Nr. <i>No</i>	Modulbezeichnung <i>Modules</i>	SWS	Leistungs- punkte <i>ECTS</i>	Art der Lehrver- anstaltung 1) <i>Form of Course</i>	Prüfungen <i>Examination</i> 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) <i>Supplementary regulations</i>
					Art u. Dauer in Minuten <i>Type and duration</i>	ZV <i>admission requirements</i>	
34	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung <i>Preparative Course for Internship</i>	4	5	SU, Ü, Ex	PB mE SV mE	TN	
35	Praxisphase <i>Internship</i>	-	25				
		4	30				

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- 5) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 6) Midterm-Prüfungen: Freiwillig können zusätzliche Prüfungsleistungen abgelegt werden, die gemäß der angegebenen Gewichtung zur Modulnote beitragen, sofern sich dadurch eine Verbesserung ergibt.

3. Erklärung der Abkürzungen (Abbreviations):

BA	=	Bachelorarbeit	<i>Bachelor's thesis</i>
ECTS	=	European Credit Transfer System	
eIP	=	elektronische Prüfung	<i>electrical examination</i>
Ex	=	Exkursion	<i>Excursion</i>
FWPM	=	Fachbezogenes / fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul <i>Specialist required Elective Courses</i>	
mE	=	mit Erfolg abgelegt	<i>pass</i>
P	=	Prüfungen	<i>examination</i>
PA	=	Projektarbeit	<i>project work</i>
PB	=	Praxisbericht	<i>practice report</i>
Pr	=	Praktikum	<i>work experience</i>
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit <i>coursework (such as a work experience report, or a colloquium for group work with an additional, individual examination)</i>	
S	=	Seminar	<i>seminar</i>
schrP	=	schriftliche Prüfung	<i>written examination</i>
SU	=	Seminaristischer Unterricht	<i>seminar-based lectures</i>
SV	=	Seminarvortrag	<i>seminar presentation</i>
SWS	=	Semesterwochenstunden	<i>hours per week per semester</i>
TN	=	Teilnahmenachweis	<i>attendance</i>
Ü	=	Übung	<i>practical exercise</i>
V	=	Vorlesung	<i>lecture</i>
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung	<i>admission requirements</i>